

v. Welck,  
v. Watzdorf,  
Regierungsrath v. Zehmen,  
Graf Einsiedel-Wolkenburg,  
Meinhold,  
v. Pofern,

v. Beschwitz,  
v. Carlowitz,  
v. Könnert,  
v. Rostitz und Zänckendorf,  
Präsident v. Schönfels.

Es antworten mit Nein:

v. Schönberg-Purschenstein, Bürgermeister Müller,  
v. Erdmannsdorf, Bürgermeister Löhr.

Präsident v. Schönfels: Gegen 4 Stimmen sind die Anträge der Deputation angenommen worden. Wir können nun zum letzten Gegenstande der heutigen Tagesordnung übergehen; es ist dies der Vortrag in Bezug auf den Antrag des Abg. Lehmann in der zweiten Kammer wegen Einführung einer Zeitungsstempelsteuer. Herr v. Heynitz als Referent wird die Güte haben, den betreffenden Vortrag zu halten.

Referent v. Heynitz: Bei Berathung des allerhöchsten Decretes vom 22. Juli 1850, die Stempelsteuer betreffend, wurde vom Abgeordneten der zweiten Kammer, Gerichtsdirector Lehmann, der Antrag gestellt: „im Verein mit der ersten hohen Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, Behufs der Einführung einer transitorischen Zeitungs- und Journalstempelsteuer noch im Laufe des jetzigen Landtages einen, mit verhältnißmäßiger Scala der Steuerfähe versehenen Gesetzentwurf vorzulegen,“ und derselbe wurde der dritten Deputation zur Begutachtung überwiesen, welche am 14. Februar dieses Jahres in der zweiten Kammer darüber Bericht erstattete. Diesem Berichte der jenseitigen dritten Deputation ist die zweite Kammer vollständig und sogar ohne Discussion beigetreten und hat mittelst Protocollextracts diesen Beschluß an die diesseitige Kammer gelangen lassen, welche denselben Ihrer dritten Deputation zur Begutachtung übertragen hat. Da nun diese der Hauptsache nach der Ansicht der jenseitigen dritten Deputation und der hohen jenseitigen Kammer beitrifft, so bittet sie die erste Kammer hiermit um Erlaubniß, mit Bezugnahme auf den jenseitigen Bericht hierüber mündlichen Vortrag erstatten zu dürfen. Ich würde also den Herrn Präsidenten ersuchen, die Kammer zu fragen, ob sie den mündlichen Vortrag über diesen Gegenstand gestatten wolle.

Präsident v. Schönfels: Nach Aufforderung des Herrn Referenten frage ich: ob die Kammer den mündlichen Vortrag des betreffenden Berichtes anzuhören gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent v. Heynitz: (Nach Vortrag des Berichtes der dritten Deputation der zweiten Kammer, s. denselben M. II. K. Nr. 88 S. 1895 flg.)

Ist nun wohl nicht zu verkennen, daß man bei aufmerksamem Durchlesen dieses Berichtes durch die triftigen Gründe, welche in demselben für die Einführung einer Zeitungs- und Journalstempelsteuer angeführt werden, und bei den gegenwärtigen drückenden finanziellen Verhältnissen, sich zu der Erwartung veranlaßt sieht, am Schlusse desselben einen An-

trag zu finden, durch welchen eine solche Maaßregel der hohen Staatsregierung empfohlen würde, natürlich unter Voraussetzung sorgfältiger Erwägung und einer deshalb der nächsten Ständeversammlung zu machenden Gesetzentwurf, so ist doch bereits der Schluß des Landtags so nahe herangerückt, daß die unterzeichnete Deputation der hohen Kammer nicht anrathen kann, durch einen von dem Beschlusse der zweiten Kammer abweichenden Antrag an die hohe Staatsregierung die Veranlassung zu einem Vereinigungsverfahren zu geben, welches schwerlich noch zu einem Resultate führen dürfte, obwohl die Deputation nicht in Abrede stellen kann, daß noch außer den von der jenseitigen Deputation für Einführung eines Zeitungsstempels angeführten Gründen noch manche andere gewichtige Gründe aufzufinden sein würden.

Allein, wie schon oben erwähnt, sieht unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Deputation von der Darlegung derselben ab und empfiehlt der hohen Kammer den Beitritt zu dem Beschlusse der jenseitigen hohen Kammer, welcher folgendermaßen lautet:

1) die Frage, ob eine Zeitungs- und Journalsteuer künftighin unter die ordentlichen Landessteuern mit aufzunehmen sei, der nähern Prüfung und Erwägung der hohen Staatsregierung zu unterbreiten,

im Uebrigen aber

2) den vorgedachten Antrag des Abg. Lehmann auf sich beruhen zu lassen.

Die unterzeichnete Deputation geht dabei von der Ansicht aus, daß die hohe Staatsregierung, falls sie zu der Ansicht gelangen sollte, daß die Einführung eines Zeitungsstempels rathsam sei, eine solche neben einer zu gebenden Gesetzentwurf sogleich in das dem nächsten Landtage vorzulegende Einnahmebudget aufnehmen würde, wie sie dies bei diesem Landtage z. B. mit dem Stempelzuschlaggesetze gethan hat.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand das Wort wünscht, um über den vorgetragenen Bericht sich zu äußern. Es scheint nicht der Fall, ich werde daher sogleich zur Fragstellung übergehen. Die Kammer hat vernommen, wohin der Antrag der Deputation geht; dieselbe empfiehlt der Kammer, im Verein mit der zweiten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen: „die Frage, ob eine Zeitungs- und Journalsteuer künftighin unter die ordentlichen Landessteuern mit aufzunehmen sei, der nähern Prüfung und Erwägung der hohen Staatsregierung zu unterbreiten, im Uebrigen aber den Antrag des Abg. Lehmann auf sich beruhen zu lassen,“ und ich frage: ob die Kammer hierin der Ansicht ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun aber noch die Frage zu wiederholen und mit Namen zu beantworten sein, weil dieser Bericht von der dritten Deputation kommt. Ich frage: ob die Kammer gemeint ist, in Bezug auf den eben vorgetragenen Antrag mit Ihrer Deputation übereinzustimmen?